

## **Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat in ihrer Sitzung am 12. März 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Beschaffungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung im Rahmen eines transparenten Wettbewerbs zu gewährleisten, orientiert sich die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) gemäß dieser Beschaffungssatzung an den Verfahren des öffentlichen Vergaberechts.
- (2) Die Beschaffung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien. Eine faire und gleiche Behandlung aller Bewerber/Bieter ist zu gewährleisten, um den freien Wettbewerb zu fördern. Die Anwendung dieser Kriterien bezweckt auch, dass
  - die Mitarbeiter/innen der IHK, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten und
  - Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Nord Westfalen Ämter bekleiden, sowie ihnen nahestehenden Personen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Beschaffungssatzung gilt für das Beschaffungswesen der IHK Nord Westfalen.
- (2) Sie gilt für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen.

- (3) Sie gilt nicht für Beschaffungen, bei denen es nur einen Anbieter gibt.
- (4) Sie gilt auch nicht für Aufträge, die künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen betreffen (z. B. Redner, Moderatoren, Musiker, Gutachter); jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 3 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das oberste Prinzip der Beschaffung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das preisgünstigste nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot sein muss.
- (2) Die IHK kann innovative Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen.

### **§ 4 Beschaffungswesen**

- (1) Präsident und Hauptgeschäftsführer erlassen Richtlinien für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen. Hierin ist festzulegen, nach welchen Verfahren die Vergabe erfolgen soll.

Als Verfahren kommen in Betracht:

- Direktkauf / direkte Beauftragung
  - Einholung von mindestens drei zu dokumentierenden Vergleichsangeboten
  - Freihändige Vergabe
  - Beschränkte Ausschreibung
  - Öffentliche Ausschreibung (ggfls. EU-weit)
- (2) Bei der Festlegung der Wertgrenzen sind insbesondere die Grundsätze gemäß § 3 Absatz 1 zu berücksichtigen.
  - (3) Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Umfang, Inhalt und Form sind festzulegen.
  - (4) Informationen über Beschaffungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
  - (5) Freiberufliche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts dürfen ohne weitere Begründung direkt vergeben werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beschaffungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Münster, 12. März 2015

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Benedikt Hüffer

Karl-F. Schulte-Uebbing